

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Tiefengruben**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke die

#### **vereinfachte Flurbereinigung Tiefengruben, Landkreis Weimarer Land,**

angeordnet.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Anlage 2 (Gebietsübersichtskarte) durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 98 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha durchgeführt.

### **2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)**

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

#### **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Tiefengruben".**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Tiefengruben.

#### 4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka (Flurbereinigungsgemeinde) sowie in den Verwaltungen der angrenzenden Gemeinden:

- VG Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld (für die Gemeinden Tonndorf, Kranichfeld, Klettbach und Rittersdorf)
- VG Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda (für die Gemeinden Mönchenholzhausen, Nohra, Bechstedtstraß, Isseroda und Troistedt)
- VG Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134a, 99441 Mellingen (für die Gemeinde Hetschburg)
- Stadt Weimar, Schwanseestraße 17 Haus III, 99423 Weimar
- Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Gründe:

Die Stadt Bad Berka hat im Jahr 2014 einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an dem ehemaligen landwirtschaftlichen Brauchwasserspeicher Tiefengruben/Bad Berka gestellt. Bereits seit dem Jahr 2000 gab es Voruntersuchungen und Bestrebungen zur Lösung der Eigentumsfragen, die jedoch wegen der unterschiedlichen Interessenlagen von Eigentümern und Nutzern nicht gelöst werden konnten.

Der Speicher Tiefengruben wurde Mitte bis Ende der 1980-er Jahre als Brauchwasserspeicher für Beregnungszwecke errichtet. Das Nachfolgeunternehmen der damaligen LPG, die Agrargenossenschaft Bad Berka e.G. ist seither Unterhaltungspflichtige der Anlage. Die Nutzung des Speichers für die Beregnung wurde jedoch seit Fertigstellung der Anlage nicht ausgeübt.

Der Speicher wird derzeit fischereiwirtschaftlich genutzt. Die Eigentümer der überstauten Grundflächen bilden eine Fischereigenossenschaft.

Auf Grund der Bedeutung des Speichers für den Hochwasserschutz hat die Stadt Bad Berka großes Interesse Betreiber und Eigentümer der Stauanlage zu werden. Durch die Rückhaltung von Hochwasser und Sturzfluten, wie zuletzt im Jahr 2013, wurden unterliegende Teile der Stadt Bad Berka vor größeren Schäden bewahrt.

Nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz ist die Stauanlage eine Talsperre, welche nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten ist. Talsperren unterliegen dem Anwendungsbereich der DIN 19700 und der Thüringer Technische Anleitung Stauanlagen (ThürTA-Stau).

Zur Sicherung der Hochwasserschutzfunktion der Stauanlage erfolgt die eigentumsrechtliche Regelung des Speichers zugunsten der Stadt Bad Berka.

Dazu stellt die Agrargenossenschaft Bad Berka e.G. ihre Eigentumsflächen im abgegrenzten Verfahrensgebiet der Stadt Bad Berka zur Verfügung. Die eingebrachten Flächen decken den maximalen Gesamtbedarf für den Speicher in Höhe von 12 ha. Die privaten Eigentümer in der Speicherfläche erhalten Tauschland. Damit einhergehend ist die Neuordnung des gesamten Flurbereinigungsgebietes unter Beachtung der rechtlichen Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

Vorhandene, bisher eigentumsrechtlich nicht geklärte Abschnitte von Wege, Gräben etc. sowie durch den Ausbau entstehende neue gemeinschaftliche Anlagen werden zugunsten kommunalen Eigentums gesichert.

Mit der Ausführung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) werden Baumaßnahmen für die Teilnehmergeinschaft und die Stadt Bad Berka umgesetzt und die Voraussetzungen für deren eigentumsrechtliche Sicherung geschaffen.

Durch den Ausbau von Wegen und Gewässern und anderen gemeinschaftlichen Anlagen entstehen erhebliche Vorteile für die privaten Grundeigentümer.

Die bestehenden Landnutzungskonflikte zwischen den Interessen der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Fischerei und des Naturschutzes werden mit der Durchführung der Flurbereinigung weitgehend gelöst.

Insbesondere kommt der Ausbau eines bisher unbefestigten, zum Teil eigentumsrechtlich nicht gesicherten Weges westlich des Speichers zwischen der nördlichen Verfahrensgrenze an der Kreisstraße und des Wanderweges an der südlichen Verfahrensgrenze den Teilnehmern zu Gute. Die Wegebaumaßnahme dient der Verbesserung der Erreichbarkeit der Feldlage für das Landwirtschaftsunternehmen und zur Lenkung des außerlandwirtschaftlichen Verkehrs für

Wanderer, Angler und Radfahrer. Durch Anlage eines Rastplatzes mit Sitzgelegenheit und Informationstafel wird die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft besonders in Verbindung mit dem bestehenden Radweg an der Kreisstraße verbessert.

Die Nutzung des Speichers für die Angelfischerei soll erhalten bleiben.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht hat der Speicher eine hohe Bedeutung für Vögel und Amphibien. Der Speicher ist Massenlaichplatz für Erdkröten, Teich- und Grasfrösche sowie Molche. Das Speicherumfeld ist Standort mehrerer gesetzlich geschützter Biotop. Die Eigentumsregelung trägt zur Erhaltung der Naturschutzfunktion des Speichers bei.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde gemäß § 7 FlurbG so gewählt, dass die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- die der Bewirtschaftung unterliegenden Flächen durch die Verfahrensgrenze so wenig wie möglich zu zerschneiden,
- die Abgrenzung den natürlichen Grenzen wie Straßen, Wege oder sonstigen topografischen Grenzen anzupassen und
- die Kosten der Verfahrensgrenzfeststellung zu minimieren.

Die nördliche Grenze des Verfahrensgebietes bildet überwiegend die Kreisstraße K 311, wobei ein großes, nördlich der Kreisstraße gelegenes Ackergrundstück der Agrargenossenschaft Bad Berka e.G. in das Verfahrensgebiet einbezogen wurde. Die östliche Verfahrensgrenze verläuft entlang des mit „Steingraben“ bezeichneten unbefestigten Zufahrtsweges zu bebauten Außenbereichen. Der Wanderweg zwischen Bad Berka und Tiefengruben / Tonndorf begrenzt das Flurbereinigungsgebiet im Süden. Im Westen wird das Gebiet durch einen überwiegend in Asphalt ausgebauten Wirtschaftsweg, an der Feldscheune und Kläranlage vorbeiführend bis zur K 311, begrenzt.

Die Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient:

- der Regelung der Eigentumsverhältnisse der durch den Speicher überstauten privaten Flächen und den zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- der Durchführung von wasserwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen am Dammbauwerk zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Stadt Bad Berka;
- dem Ausbau eines Wirtschaftsweges gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Bad Berka und des Landwirtschaftsbetriebes unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege;
- der Erschließung und Neuordnung der privaten Grundstücke im Umfeld des Speichers und im übrigen Verfahrensgebiet;
- der Verbesserung der Erholungsfunktion durch Anlage eines Rastplatzes am auszubauenden Weg;
- der Durchführungen von wasserbaulichen Maßnahmen und
- der Sicherung von Biotopen und schützenswerten Landschaftsbestandteilen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der

Agrarstrukturverbesserung und der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Naturschutzes im Sinne des § 86 Abs. Nr. 1 FlurbG. Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen (hier Stauanlage) entstanden sind, können im Zuge des Verfahrens beseitigt und daraus entstehende Landnutzungskonflikte im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgelöst werden.

Die Voraussetzungen des nach § 86 FlurbG einzuleitenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Tiefengruben sind somit gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung am 24.11.2016 in Bad Berka über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das wohlverstandene und objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

( DS )

In Vertretung  
Volker Hartmann  
Stellvertretender Amtsleiter

## Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Tiefengruben vom 30.11.2016

**Gebietsabgrenzung**

## Gemarkung Tiefengruben

## Flur 3

Flurstücke: 265/1, 266/1, 266/2, 267/1, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285/1, 285/2, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297/1, 297/2, 298, 299, 300, 301, 302, 303/1, 303/2, 304, 305, 306, 307/1, 307/2, 307/3, 307/4, 308/1, 308/2, 309, 310, 311, 312, 313

## Flur 4

Flurstücke: 332, 333, 334, 335, 336, 337/1, 337/2, 337/3, 338, 339, 340/1, 340/2, 341, 342, 343, 344/1, 344/2, 344/3, 344/4, 345, 346/1, 346/2, 347, 348/1, 348/2, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369/1, 369/2, 370, 371, 372, 373

## Gemarkung Bad Berka

## Flur 4

Flurstücke: 650, 656/2, 656/3, 656/4, 656/5, 656/6, 656/7, 656/8, 657, 658/1, 658/2, 658/3, 659/1, 659/2, 742/1, 745, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756/1, 756/2, 757, 758, 759

## Änderungsbeschluss Nr. 1

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Tiefengruben

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 30. November 2016, Az. 1-2-0693, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Tiefengruben wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Bad Berka

Flur 4 Flurstücke Nr. 650/2; 742/1

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Bad Berka

Flur 4 Flurstücke Nr. 744; 760/2; 742/2

Flur 5 Flurstücke Nr. 761/1; 762/1; 762/3; 763/1; 769/1; 770/1; 771/1

Flur 6 Flurstücke Nr. 875/1; 876/1; 884/1

1.2.2 Gemarkung Tiefengruben

Flur 3 Flurstücke Nr. 244/1; 245/1; 246/1; 247/1; 251/1; 252/1; 267/2

Flur 4 Flurstücke Nr. 330/1; 331

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von **101** ha.

### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30. November 2016 nach § 16 FlurbG entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Tiefengruben".

#### 4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen

möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung**

Eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka (Flurbereinigungsgemeinde) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Pandemiebedingt empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung.

### **Begründung**

Während der örtlichen Vermessung der Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsgebietes stellte sich heraus, dass die Katastergrundlage einzelner unvermarkter Flurstücksgrenzverläufe für eine Grenzwiederherstellung an der Verfahrensgrenze unzureichend ist. Um diese Unzulänglichkeit zu beseitigen, erfolgte die Hinzuziehung und der Ausschluss der oben genannten Flurstücke. Dabei wurde der Verlauf der Verfahrensgrenze vor allem im Bereich der K311 an bereits durch Vermessung festgestellte und abgemarkte Grenzen angepasst. Diese Veränderung führt darüber hinaus zu einer Optimierung der bodenordnerischen Regulierungsmöglichkeiten am südlichen Straßenverlauf der K311.

Bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes handelt es sich um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Verfahrensfläche hat sich mit diesem Änderungsbeschluss gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.2016 von 98 ha auf 101 ha um 3 ha geringfügig vergrößert. Zudem wird das Verfahrensgebiet nicht wesentlich geändert, sodass mit der Änderung der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens weiterhin erreicht wird.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört und stimmte zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

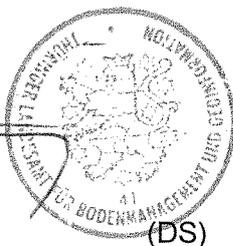
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

  
Claus Rodig  
Referatsleiter



### **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

## **Änderungsbeschluss Nr. 2**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Tiefengruben**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 30. November 2016, Az. 1-2-0693, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 26. Juli 2021, Az. 1-2-0693, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Tiefengruben erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Tiefengruben  
Flur 4 Flurstücke Nr. 381/1, 423, 424, 425, 426/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 104 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30. November 2016 nach § 16 FlurbG entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Tiefengruben".

### **4. Beteiligte**

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung**

Eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde

– Bad Berka in der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Begründung**

Im Zuge der Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde festgestellt, dass zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich der Stauanlage Tiefengruben eine geringfügige Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens in Richtung Süden erforderlich ist.

Die Vergrößerung des Einzugsgebietes der Stauanlage und die damit einhergehende Ableitung von Hochwasser aus der Beche und einem Grabenzulauf erfordern nunmehr die bauliche Inanspruchnahme der in Ziffer 1 genannten Flurstücke.

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um 3 ha. Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 FlurbG als geringfügig zu betrachten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Tiefengruben sind gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

  
Claus Rodig  
Referatsleiter



(DS)

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.